



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

## Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die TIB Chemicals AG, Mülheimer Straße 16-22, in 68219 Mannheim, beabsichtigt die Errichtung einer PV-Anlage auf der planfestgestellten Fläche der Werksdeponie. Diese Maßnahme bringt Änderungen der Deponie (z. B. Begrünungsplan) mit sich.

Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziff. 12.1 der Anlage 1 zum UVPG und § 9 Abs. 4 UVPG durchzuführen.

Im Rahmen der vorgegebenen Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Entscheidung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Gründe:

### 1. Vorhaben auf planfestgestellter Fläche bzw. dem bestehenden Betriebsgelände

Die Fundamentierung der PV-Anlage erfolgt mittels des sog. „Tree-Systems“, wodurch es zu keiner nennenswerten Bodenversiegelung kommt. Die Modultische werden ausschließlich in Bereichen mit ausreichender Mächtigkeit der Rekultivierungsschicht installiert, so dass der gemäß dem „Bundeseinheitlichen Qualitätsstandard 7-4a: Technische Anforderungen an die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Deponieoberflächenabdichtungssystemen“ vom 01.12.2022 (BQS 7-4a) geforderte Mindestabstand zur Oberkante der Entwässerungsschicht von 0,3 m an jeder Stelle gegeben und somit eine Beschädigung der Oberflächenabdichtung sicher ausgeschlossen ist. Das Vorhaben wird damit unter Berücksichtigung des Standes der Technik realisiert, wodurch auch die an den Erosionsschutz zu stellenden Anforderungen erfüllt werden.

### 2. Mögliche Immissionen (z. B. Staub oder Erschütterungen) sind nur auf die Bauphase beschränkt

Die Werksdeponie befindet sich im Bereich des Rheinhafen Mannheim und damit einem industriell ausgeprägten Gebiet. Bei bestimmungsgemäßen Betrieb ist mit maßgeblichen Immissionen nicht zu rechnen, diese können allenfalls kurzzeitig während der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage entstehen.

### 3. Durchführung naturschutzfachlicher Vermeidungs- und Vorsorgemaßnahmen

Es werden entsprechende naturschutzfachliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, die sich aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan ergeben, umgesetzt, der Begründungsplan der Deponie wird angepasst. So wird z. B. der Verlust hochwertiger Biotope wie Magerwiesen mittlerer Standorte und Feldhecken mittlerer Standorte zum Großteil vor Ort durch Strauchpflanzungen, Einzelbaumpflanzungen und Aufwertung einer Fettwiese kompensiert. Mögliche Auswirkungen auf Flora und Fauna können dadurch abgewendet werden.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 25.07.2024

Regierungspräsidium Karlsruhe

Abteilung Umwelt

Referat 54.2